

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Godensholt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen am 23.08.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes Godensholt und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

- 1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten**
 - 1.1 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)
 - 1.1.1 Wahlgrabstätten pro Grab 545,00 €
 - 1.1.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld pro Grab 820,00 €
 - 1.2 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)
- 1.2.1 Wahlgrabstätten im Rasenfeld pro Grab 660,00 €
- 2. Bestattungsgebühren**
 - 2.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 340,00 €
 - 2.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 170,00 €
 - 2.3 Herstellung eines Urnengrabes 89,50 €
- 3. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**
 - 3.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer 50,00 €
 - 3.2 Nutzung der Kapelle für Trauerfeiern 142,50 €
 - 3.3 Gebühren für Organisten 61,00 €
 - 3.4 Verwaltungsgebühr 50,00 €
- 4. sonstige Gebühren**
 - 4.1 Abräumen nach der Bestattung und Einschichten 58,00 €
- 5. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.
- 6. Umsatzsteuerpflicht**

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 02. Oktober 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Godensholt, den 23.08.2024



(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)



(Mitglied des Gemeindegemeinderates)